

Blutübertragbare Infektionskrankheit
 Universelle Hygienemaßnahmen („universal precautions“)
 und Schutz vor Verletzungen durch scharfe
 oder spitze medizinische Instrumente

AKH-KHH-RL-089

gültig ab: 27.02.2023

Version: 05

Seite 1 von 5

1. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIEL:

Diese Richtlinie beschreibt den korrekten Umgang mit Blut und Körperflüssigkeiten, um das Risiko einer Exposition von Haut- und Schleimhaut des Gesundheitspersonals gegenüber potentiell infektiösem Patient*innenmaterial zu reduzieren. Insbesondere wird auf die Schutzmaßnahmen vor Verletzungen mit scharfen und spitzen medizinischen Instrumenten eingegangen. Weiters fasst die Richtlinie bestehende Dokumente, welche das korrekte Vorgehen bei Nadelstich- und Schnittverletzungen, sowie bei Kontakt mit potentiell infektiösem Material am AKH Wien regeln, zusammen.

2. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN:

AA	Arbeitsanweisung	HIV	Humanes Immundefizienz-
Abs.	Absatz		Virus
AKH	Universitätsklinikum	idgf	in der geltenden Fassung
	Allgemeines Krankenhaus Wien	KL	Klinikleitung
BMSGPK	Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	KHH	Univ. Klinik für Krankenhausthygiene und Infektionskontrolle
CDC	Centers for Disease Control and Prevention	MA	Magistratsabteilung
e.h.	eigenhändig	NastV	Nadelstichverordnung
EU	Europäische Union	PEP	Postexpositionelle Prophylaxe
FM	Formular	QB	Qualitätsbeauftragte/r
HBV	Hepatitis B Virus	QM	Qualitätsmanagement
HCV	Hepatitis C Virus	RL	Richtlinie
HFK	Hygienefachkraft		

3. VERANTWORTLICH FÜR DAS QM-DOKUMENT:

KL

	Funktion	Name oT	Datum	Unterschrift
erstellt	HFK	Seeland	24.02.23	e.h
geprüft	QB	Diab-Elschahawi	27.02.23	e.h
freigegeben	KL	Presterl	27.02.23	e.h

4. VORWORT

- 4.1. Blut und Körperflüssigkeiten aller Patient*innen müssen stets als potentiell infektiös angesehen werden. Die relevanten Erreger sogenannter blutübertragbarer Erkrankungen sind HBV, HCV, HIV. Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition mit Blut und Körperflüssigkeiten müssen daher unabhängig vom abgeklärten infektiologischen Status bei allen Patient*innen eingehalten werden. Da diese Schutzmaßnahmen bei allen Patient*innen berücksichtigt werden müssen, werden sie in Anlehnung an den vom CDC geprägten Begriff, auch als „Universal Blood and Body Fluid Precautions“ kurz „universal precautions“ bezeichnet.
- 4.2. Mit der Nadelstichverordnung 2013 (NastV) wurde die EU-Richtlinie 2010/32/EU auf nationaler Ebene umgesetzt, die Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer*innen vor Verletzungen und Infektionen durch scharfe und spitze medizinischen Instrumente vorsieht. Hierbei ist eine Risikoanalyse der Gefahren vorzunehmen, jegliche vermeidbare Exposition zu unterlassen und Instrumente mit integriertem Sicherheits- und Schutzmechanismen, wenn sie für entsprechende Tätigkeit zur Verfügung stehen, einzusetzen. Weiters ist ein Meldeverfahren für Verletzungen und Infektionen zu etablieren.
- 4.3. Die vorliegende Hygienerichtlinie fasst die wesentlichen Punkte der NastV im Sinne der Primärprävention sowie die im Haus etablierten Maßnahmen nach erfolgter akzidentieller Stich- und Stichverletzung bei gleichzeitiger Exposition mit Blut oder Körperflüssigkeiten zusammen.

5. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG:

Das Risiko einer nosokomialen Übertragung von HIV, HBV, HCV und anderen blutübertragbaren Erregern und einer Verletzung durch scharfe und spitze medizinische Instrumente wird minimiert, wenn das Gesundheitspersonal folgende generelle Regeln befolgt:

- Achtsamkeit:
 - Es ist darauf zu achten, Verletzungen im Umgang mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten vorzubeugen. Dies gilt bei der Handhabung von Instrumenten bei Eingriffen, bei der Aufbereitung benutzter Instrumente sowie bei der Entsorgung.
 - Laut § 3 der NastV hat eine Ermittlung und Beurteilung der Verletzungsgefahren durch scharfe und spitze medizinische Instrumente zu erfolgen.
 - Besteht anhand dieser Analyse ein Verletzungsrisiko so ist gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 NastV die Verwendung solcher Instrumente durch Änderung des Verfahrens zu vermeiden und es sind Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen sowie für deren Verwendung zu sorgen, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass für eine konkrete Tätigkeit keine geeigneten Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen erhältlich sind, mit denen ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.
- Die im Hause zur Verfügung stehenden Sicherheitsprodukte zum Schutz vor Stich- und Schnittverletzungen im Sinne der NastV können im SAP System unter der Materialbezeichnung "SAFE" abgefragt und angefordert werden.

- Das Wiederaufsetzen der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel ist laut § 4 Abs. 2 Z. 2 NastV verboten.
- In § 4 Abs. 2 Z. 3 NastV sind sichere Verfahren für den Umgang mit und für die Entsorgung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten festzulegen und umzusetzen. Für die Entsorgung solcher Instrumente sind, so nah wie möglich an den Bereichen, an denen sie verwendet oder vorgefunden werden können, deutlich gekennzeichnete Behälter in ausreichender Anzahl bereit zu stellen, die ausreichend stich- und bruchfest, flüssigkeitsdicht, fest verschließbar und undurchsichtig sind (sogenannte „Sharps“-Behälter).

- Barrieremaßnahmen:
 - Zur Vermeidung der Exposition von Haut- und Schleimhäuten gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten ist Schutzkleidung zu tragen. Die Wahl der Schutzkleidung soll situationsgerecht und entsprechend der vorhersehbaren Exposition erfolgen.
 - Bei Blutabnahmen und Einbringen von Gefäßkathetern sind jedenfalls Handschuhe zu tragen.

- Korrektes Verhalten nach Exposition:
 - Jede Verletzung oder Infektion durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente und jedes Ereignis, das beinahe dazu geführt hätte ist dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.
 - Folgende Dokumente regeln das korrekte Vorgehen bei Nadelstich- und Schnittverletzungen, sowie bei Kontakt mit potentiell infektiösem Material:
 - AA „Nadelstich – Information“ der ärztlichen Direktion im Intranet des AKH aufrufbar
 - FM „Informationsblatt für Nadelstichverletzte“ der Notfallmedizin im Intranet des AKH aufrufbar
 - „Nadelstichverletzungen im Krankenhaus, was nun?“ RL 3 des Arbeitsmedizinischen Dienstes des Wiener Krankenanstaltenverbundes Generaldirektion und des Arbeitskreises für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen des Magistrats der Stadt Wien MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

6. WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Information des BMSGPK zu HIV/AIDS (<https://www.sozialministerium.at>)
- Information des BMSGPK zu Hepatitis (<https://www.sozialministerium.at>)
- Richtlinie 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM (European Hospital and Healthcare Employers´ Association) und EGÖD (europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst) geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor
https://www.europeanbiosafetynetwork.eu/wp-content/uploads/2017/01/EU-Sharps-Injuries-Implementation-Guidance_GERMAN.pdf

7. MITGELTENDE INFORMATION:

- Hygienerichtlinien der Univ. Klinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle des AKH Wien
- SOP „Exposition gegenüber infektiösem Material“ : abrufbar über die AKH Intranet Startseite → Notfall (roter „Notfall- Button“ rechts oben) → Nadelstichverletzung
- AA der ärztlichen Direktion „Nachsorge nach Stichverletzungen“
- Anzeigepflichtige Krankheiten gem. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF und der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 359/2009 idgF
- Aktueller österreichischer Impfplan
- Österreichische AIDS-Gesellschaft: aktuelle Empfehlung zur gültigen Standardkombination der PEP
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente Nadelstichverordnung – NastV)
- RL 3 „Nadelstichverletzungen im Krankenhaus Was Tun?“ des Arbeitsmedizinischen Dienstes des Wiener Krankenanstaltenverbundes Generaldirektion und Arbeitskreis für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen des Magistrats der Stadt Wien MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

8. ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
30.10.2012	01	Ersterstellung, erste Freigabe
06.06.2013	02	Adaptierung der RL an die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe und spitze medizinische Instrumente (NastV).
29.08.2013	03	Links aktualisiert: <u>Punkt 2, Seite 1:</u> Anzeigepflichtige Krankheiten gem. Epidemiegesetz Verordnung des Bundesministers Österreichische AIDS-Gesellschaft: <u>Punkt 5, Seite 4:</u> „Nadelstichverletzungen im Krankenhaus Was Tun?“ RL 3 <u>Punkt 3, Seite</u> HFK eingefügt
16.05.2019	04	Neues Layout, Überarbeitung
01.03.2023	05	Gesamtes Dokument: Gendern lt. derzeit gültiger Vorgabe mittels * Layout aktualisiert Miltgeltende Informationen: Aktualisierung des Pfades zu den Dokumenten betreffend Nadelstichverletzungen (Seite 4) Weiterführende Literatur: NEU Link zu Sozialministerium NEU Link zu European Biosafety Network

VOR VERWENDUNG DIESES DOKUMENT ZUR WISSENSCHAFTLICHEN AUSWERTUNG ODER
GUTACHTERLICHEN TÄTIGKEIT IST DAS EINVERSTÄNDNIS DES VORSTANDES DER UNIV. KLINIK FÜR
KRANKENHAUCHYGIENE UND INFEKTIONSKONTROLLE EINZUHOLEN!